



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**Zum Bebauungsplan Nr. 32/2 „Weidenweg II“  
im Verfahren nach §13a BauGB**

---

Barth, den .....

Friedrich-Carl Hellwig  
Bürgermeister

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum Bebauungsplan Nr. 32/2 „Weidenweg II“ im Verfahren nach § 13a  
BauGB

Auftraggeber:

### **Stadt Barth**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Friedrich-Carl Hellwig

über

Amt Barth - Bauamt

Teergang 2

18356 Barth

Auftragnehmer:

### **wagner Planungsgesellschaft**

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Bearbeitung:

M. Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 04.05.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes .....	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind .....	5
1.4	Methodik.....	6
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse .....	7
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes .....	7
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	8
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	9
<b>3.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>9</b>
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) .....	9
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten .....	10
<b>4.</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen</b> .....	<b>20</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>22</b>
<b>6.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>24</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Barth besteht laut den Aussagen des Flächennutzungsplans (Vgl. Kapitel 7.2 der Begründung zum BP32/2 „Weidenweg II“) ein erhöhter Bedarf an Grundstücken für Einfamilienhäuser. Aufgrund der Marktentwicklung in den letzten Jahren ist jedoch bei anhaltender Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken zukünftig auch von einer weiteren Nachfrage nach Wohnungen in Mehrfamilienhäusern auszugehen.

Im Südwesten des Stadtzentrums beabsichtigt die Stadt, für eine Fläche von ca. 7,13 ha die planungsrechtliche Voraussetzung für deren städtebauliche Neuordnung zu schaffen. In einem 2. Bauabschnitt für eine Fläche von ca. 1,93 ha soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden, wozu die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird. Bestehende Kleingartenstrukturen werden dabei zum Teil überplant; bestehende Wohnbebauung wird in die Planung integriert. Weiterhin sind die Einbindung in das Siedlungs- und Landschaftsbild, die Belange des Naturschutzes sowie eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

Bestehende Gewerbestrukturen werden dabei zum Teil überplant, aber bestehende Wohnbebauung wird weitestgehend in die Planung integriert. Weiterhin sind die Einbindung in das Siedlungs- und Landschaftsbild, die Belange des Naturschutzes sowie eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

Für die Umsetzung der Planung ist ein Umlegungsverfahren erforderlich.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

### 1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten:

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);  
**(Tiere: Störungs- und Tötungsverbot)**

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

---

<sup>1</sup> BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten)**

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); **(Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)**

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Pflanzen: Beschädigungsverbot Pflanzen und ihrer Standorte)**

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

### 1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten, Anhang A EG-ArtSchV (EG 338/97) sowie
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

#### 1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012). Nach dieser Methodik ist zunächst zu prüfen, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet und damit eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung auszuschließen ist (Relevanzprüfung). Soweit potentiell beeinträchtigte Arten verbleiben, ist für diese zu prüfen, ob geplante Vorhaben bzw. deren Vorbereitung, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen (Konfliktanalyse). Zusätzlich ist die Durchführung vorsorgender Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) zu prüfen und darzustellen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet im März und Mai 2018 sowie Juni 2019 begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft. Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2) möglich und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierungen bzw. –untersuchungen notwendig sind.

Aufgrund eines infolge der erforderlichen grundlegenden städtebaulichen Neuordnung einschließlich bodenrechtlichem Umlegungsverfahrens anzunehmendem langwierigen Planungs- und Umsetzungsprozesses ist es im Sinne der Aktualität geboten, die Durchführung etwaig erforderlich werdender einzelner Gutachten im direkten Vorfeld eines Eingriffes durchzuführen, welcher hinsichtlich der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant ist.

Da eine gesonderte, gutachterliche Kartierung der einzelnen Artengruppen somit bisher nicht stattgefunden hat, wird zunächst die Methode der „worst-case-Betrachtung“ herangezogen. Die „worst-case-Betrachtung“ beruht dabei auf recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen, unter anderem vom LUNG M-V (siehe Kapitel 1.5). Diese Daten können nicht immer eine Kartierung vor Ort ersetzen, sodass ggf. vertiefende Bestandserfassungen erforderlich sein können. Ergänzende Kartierungen richten sich danach, wie bedeutend und wie gravierend die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sein können. Sollten von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sein, müssen solche Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Weiterhin kann anhand einer durchgeführten Biotopkartierung das Habitatspotential für verschiedene Artgruppen und einzelne Arten abgeleitet werden, welche hinsichtlich der potentiellen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen sind.

## 1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

### Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruht auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende Wat- und Wasservögel (ILN GREIFSWALD 2007-2009) und
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014).

### Ergänzende Artkartierung

Im aktuellen Planungsstand wurden bisher keine ergänzenden Artkartierungen durchgeführt (siehe Punkt 1.4).

## 2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

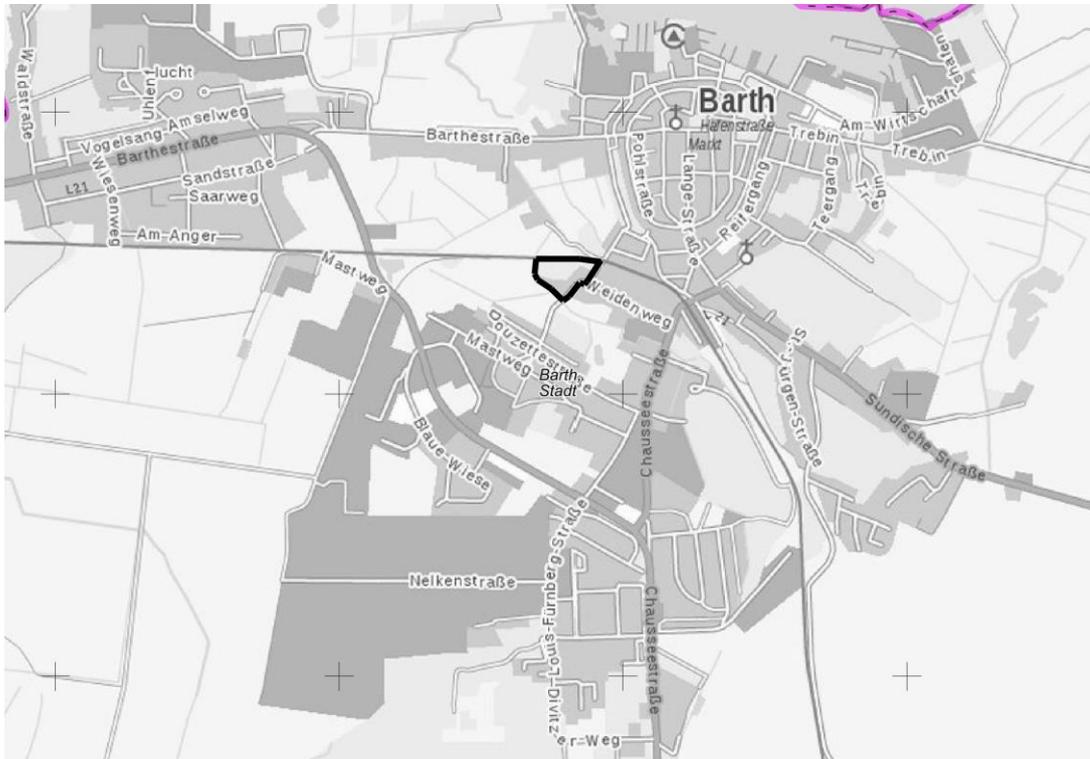
Der Geltungsbereich des Bebauungsplan 32/2 wird folgendermaßen örtlich begrenzt:

- Im Norden durch die Bahnanlage der Usedomer Bäder Bahn (UBB. Z.Zt. nicht in Betrieb),
- Im Süden durch einen Niederungsbereich mit wasserführenden Gräben, sowie der Wohnbebauung des südlichen Weidenwegs,
- Im Osten durch den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplangebietes 32/1 „Weidenweg I“,
- Im Westen durch einen Niederungsbereich mit wasserführendem Graben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32/2 „Weidenweg II“ umfasst die Flurstücke: 133, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136(teilw.), 174, 175, 176 des Flurs 19 und die Flurstücke: 38/4, 38/5 (teilw.), 39/1, 41/4, 42 (teilw.), 44/6, 44/7. des Flurs 21 der Gemarkung Barth und hat eine Größe von ca. 1,93 ha.

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Bebauung sowie Versiegelung durch die Kleingartenanlage und einige Wohnhäuser auf und große Flächen mit Ziergärten bzw. Zierrasen sind prägend. Im nördlich zentralen bis zum nordwestlichen Bereich, auf dem Flurstück 38/6, liegt eine Strukturarme Kleingartenanlage (PKA) mit vereinzelt jüngeren Einzelbäumen (BBJ) auf einigen Parzellen. Noch zur Kleingartenanlage gehörig ist ein kartiertes Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen (PHX), welches im Wesentlichen durch Brombeeren geprägt ist. Ebenfalls aus Brombeeren bestehend, befindet sich eine Siedlungshecke (PHZ) am östlichen Rand der Kleingartenanlage. Südlich an die Kleingartenanlage angrenzend, auf den Flurstücken 38/4, 39/1, 41/4, 44/7, 133, 135/1, liegt ein größeres Grundstück mit einem Doppelhaus und zugehörigem Ziergarten (PGZ). Weitere Wohngrundstücke mit Ziergarten (PGZ) und mehreren Nebenanlagen (überwiegend Schuppen) befinden sich in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes auf den Flurstücken 173, 174, 175. Die genannten Flurstücke sind überwiegend durch Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen (PHW) umrahmt. Auf dem Flurstück 135/2, westlich zentral gelegen, befindet sich ein Grundstück mit 16 Garagen in zwei Reihen. Nachgelagert sind Bereiche mit Zierrasen (PER) sowie eine mit Ruderaler Staudenflur (RHU) und Brombeeren bewachsene Erdaufschüttung. Das Plangebiet ist insgesamt überwiegend durch Zierrasen (PER) eingerahmt. Naturschutzfachlich ist die Biotopausstattung größtenteils als geringwertig einzustufen, da zwar großflächige Bereiche unversiegelt sind,

aber wenig Strukturvielfalt, etwa durch flächige Gehölze oder Ältere Einzelbäume (BBA), gegeben ist. Etwas höherwertiger einzustufen ist der Bereich mit Aufschüttung und aufkommender Staudenflur sowie beginnender Gehölzausbreitung.



**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32/2**

## 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32/2 gliedert sich gem. Textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Allgemeines Wohngebiet WA 1 bis WA 3 nach § 4 BauNVO,
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg),
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich)
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich)
- Verkehrsfläche mit Funktion als öffentlicher Stellplatz
- Verkehrsfläche (Weidenweg),
- Öffentliche Grünflächen entlang des Fuß- und Radweges,
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Straßenbaumpflanzung – P1, Anpflanzung von Einzelbäumen auf den privaten Grundstücken – P2

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) im WA 1 bis WA 3 mit 0,3 bestimmt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) für WA 1 wird auf 0,5 und für WA 2 und 3 auf 0,8 festgesetzt, um für diese ein zusätzliches Geschoss zu ermöglichen. Entsprechend der Geschossigkeit wird die Höhe der bau-

lichen Anlagen festgesetzt, die sich beide am städtebaulichen Umfeld orientieren. Für zweigeschossige Gebäude ist dementsprechend eine maximale Gebäudehöhe von 8,5 m über Straßenniveau zulässig und für die 2-3 geschossigen Mehrfamilienhäuser bedarfsgerecht eine maximale Gebäudehöhe von maximal 11 m über Straßenniveau.

### 2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplans Nr. 32/2 werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung durch die Errichtung der zukünftigen Wohngebäude sowie der möglichen Nebenanlagen wie Terrassen, Stellplätze etc. (*bau-, anlagenbedingt*);
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen, u.a. Fällung von Einzelbäumen, Beseitigung der Staudenflur und Zierrasenbereiche im Zuge der Errichtung der Wohngebäude und mögliche Nebenanlagen mit anzunehmenden Auswirkungen auf die Avifauna (*bau-, anlagenbedingt*),
- Rückbau von leerstehenden/ungenutzten Gebäuden (z.B. Schuppen und Lauben) die ggf. von gebäudebrütenden bzw. bewohnenden Arten genutzt werden können (*bau- und anlagenbedingt*),
- verstärkte menschliche Präsenz im Plangebiet in Tateinheit mit Erhöhung der Emissionen (z.B. Lärm) in Folge der geplanten Wohnbebauung (*bau-, betriebsbedingt*), insbesondere in den Bereichen, die bisher nicht oder nur geringfügig genutzt wurden.

### 3. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

#### 3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen)

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen weisen keine naturschutzfachlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen des Landes M-V auf. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Sumpfglanzkräuter (*Liparis loeselii*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Sumpfenkelwurz (*Angelica palustris*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Echter Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Finger Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Moorsteinbrech (*Saxifraga hirculus*), Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Zudem sind die genannten Arten auch gem. Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichtes (2019) verbreitungsbedingt nicht zu erwarten. Zusätzlich gilt der Moorsteinbrech als ausgestorben. Das aktuell einzige Vorkommen des Einfachen Rautenfarn liegt in Deutschland in Nordrhein-Westfalen. Der einzig derzeit bekannte Fundort der Fingerküchenschelle liegt bei München. Für den Herzlöffel ist ebenfalls nur noch ein Fundort in Bayern bekannt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten (Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen) ausgeschlossen.

### 3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

#### Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen u.a. der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*).

Für Fischotter, Biber und Schweinswal fehlen geeignete aquatische Lebensräume. Ein Vorkommen Arten der Arten Fischotter, Biber und Schweinswal ist daher sicher auszuschließen.

Die Haselmaus, die nur selten als Kulturfolger festgestellt wird, findet im Plangebiet nicht die für sie geeigneten Lebensraumbedingungen. Sie besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Um eine stabile Population aufrecht zu erhalten ist ein Waldareal von  $\geq 20$  ha ideal. Ein Vorkommen der Art ist in M-V derzeit nur auf einen sehr eng begrenzten Raum (Rügen und östlich des Müritz) bekannt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen. Gleiches gilt für den Europäischen Wolf, der primär große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen besiedelt.

Weitere im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetierarten: Wisent (*Bison bonasus*), Europäischer Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*) Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*), Europäischer Wildnerz (*Mustela lutreola*), Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*), Braunbär (*Ursus arctos*), Ziesel (*Spermophilus citellus*) sind zum Teil in Deutschland ausgestorben oder zumindest nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Zusätzlich bietet das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Mit einem dauerhaften Vorkommen der Arten ist folglich nicht zu rechnen.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

**Winterquartiere** müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

**Sommerquartiere** können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope genutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit (eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup> und größere Fließgewässer mit deren Ufern

Von den 17 vorkommenden Fledermausarten in MV, welche gleichzeitig Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, können im Plangebiet v.a. verbreitungsbedingt und aufgrund ihrer Habitatansprüche bereits 9 Arten sicher ausgeschlossen werden<sup>2</sup>. Insbesondere walddreiche Strukturen oder parkartige Flächen und Feuchtbereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet ist durch große Bereiche von Zierrasen, dem Fehlen von Älteren Einzelbäumen und eines bewohnbaren Gebäudebestandes als insgesamt sehr strukturarm hinsichtlich einer Fledermausbesiedlung einzustufen.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine potentiell geeigneten Strukturen für Winterquartiere erfasst, da Atholzbestände mit über 50 cm Stammdurchmesser mit Baumhöhlen, nischenreiche Häuser mit Dachstühlen sowie geeignete Keller im Plangebiet nicht vorhanden sind. Der zur Überplanung ausschließlich aus Schuppen, Lauben und kleinen Gewächshäusern, die keine geeigneten Habitatstrukturen für Winterquartiere aufweisen, da entsprechende Konstruktionen, wie alte Dachstühle fehlen und keine vor Frost geschützten Bereiche anzunehmen sind (vgl. Fotodokumentation Anhang 1). Der zum Wohnen genutzte Gebäudebestand wird erhalten, wodurch bei diesen ein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen ist. Zudem wurden im Plangebiet ausschließlich Jüngere Einzelbäume (BBJ) mit einem Brusthöhendurchmesser von unter 50 cm kartiert, welche keine unmittelbar geeigneten Habitatstrukturen als Winterquartier bieten. Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vollständig und hinreichend sicher auszuschließen zu können, sind die überplanten Gebäude vor Abriss durch einen Gutachter oder einer entsprechend fachkundigen Person auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Aufgrund des als langwierig über viele Jahre anzunehmenden Planungsprozesses und möglicherweise wechselnden Quartieren, ist eine Begutachtung im Vorfeld des Gebäudeabrisses begründet. Sollten ein entsprechender Fledermausnachweis oder Winterquartiernachweis erbracht worden sein, sind in Absprache mit der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die Sommerquartiersqualitäten im Plangebiet sind ähnlich schlecht einzustufen. Potentiell relevante Strukturen sind durch das Fehlen von einem nischenreichen Gebäudebestand, Waldbereichen oder einem größeren Bestand älterer Bäume (BBA) nahezu sicher auszuschließen. Durch festgelegte Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Es wird zusätzlich empfohlen, dem geringen Quartierspotential der Gebäude entsprechend, 2 Nistkästen der Firma Sch-

---

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ- UND-FORSCHUNG M-V (2019): Landesdatenbank - Verbreitungskarten; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht, Verbreitungskarten

wegler oder vergleichbar an zu erhaltende Bäume oder nach Möglichkeit an Gebäude je abzureißendem Gebäude mit 10-30 m<sup>2</sup> Grundfläche oder 4 Nistkästen je abzureißendem Gebäude mit 30-70 m<sup>2</sup> Grundfläche anzubringen. Diese können als Sommerquartiere dienen und einen potentiell unwahrscheinlichen Lebensraumverlust von Quartieren überbrücken.

Um eine verbotstatbeständige Tötung oder Zerstörung bzw. Schädigung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten in den zur Fällung angezeigten Baumbeständen ebenfalls sicher auszuschließen, sind rechtzeitig vor der Fällung potentieller Quartiersbäume (mit einem Stammdurchmesser > 30 cm, hier: (eine Esche, Baum Nr. 1280) auf einen möglichen Besatz hin zu untersuchen. Dies ist, trotz fehlender Hinweise auf Sommerquartiersnutzungen, notwendig, da die Untersuchungsergebnisse zur Fledermaus-Quartiersnutzung in Bäumen und Gehölzbeständen i.d.R. aufgrund der hohen Quartierswechselfrequenz nur eine kurzzeitige Aussagekraft besitzen und der Umsetzungszeitraum der Planinhalte infolge des erforderlichen langwierigen Neuordnungsprozesses zeitlich nicht näher definiert werden kann. Zur Vermeidung des Eintretens einer verbotstatbeständigen Tötung von Individuen sind die notwendige Baumfällarbeiten potentiell geeigneter Baumbestände außerhalb der Reproduktionszeit (Ende Mai bis Mitte August) und außerhalb der Winterschlafphase (Anfang Oktober bis Ende März) zu terminieren. Eine besonders günstige Fällphase für diesen Baumbestand stellt der Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober und von Ende April bis Mitte Mai dar, sofern hierdurch keine Konflikte mit Brutvögeln entstehen.

Im Rodungszeitraum von Oktober bis März sind Höhlenbäume zu kennzeichnen und von der Fällung auszunehmen, im Rodungszeitraum von Mai bis August ist durch geeignete Vergrümmungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Individuen von der Fällung von Höhlenbäumen betroffen sind.

Die Bestandsgebäude (einzelne Wohnhäuser, Schuppen, Lauben, Garagen), die im Zuge der Umsetzung der Planinhalte zurückgebaut werden sollen, eignen sich aufgrund der fehlenden nischenreichen Ausstattung nicht oder nur sehr eingeschränkt als Sommerquartier. Ein kurzzeitiger Aufenthalt bei Jagdflügen ist hingegen nicht sicher auszuschließen. Durch einen Rückbau der baulichen Anlagen innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse sowie durch eine ökologische Baubegleitung ist das Eintreten des Tötungsverbots hinreichend sicher auszuschließen.

#### Eignung Nahrungshabitat:

Da zunächst keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Plangebiet erfasst wurden, ist nicht davon auszugehen, dass Nahrungs- und Jagdhabitats von essentieller Bedeutung für den Fortbestand von Fledermauspopulationen im Plangebiet durch die Umsetzung der Planinhalte geschädigt oder zerstört werden. Folglich ist der Verlust von drei Obstbäumen mit Stammdurchmesser unter 0,2 m sowie einer Esche mit 0,4 m Stammdurchmesser als Nahrungsbiotop nicht erheblich negativ wirksam, da auch hier das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG, auch mit Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden kann. Besonders wertvolle Nahrungs- und Jagdhabitats, wie großflächige Wasserflächen oder offene Grünland- und Grünflächenbereiche sowie flächige Gehölzstrukturen und Waldareale weist das Plangebiet nicht auf. Einem Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitats mit geringerer Bedeutung durch Beseitigung von Einzelbäumen und Rasenbereichen wird dadurch entgegenwirkt, dass der Großteil der Einzelbäume erhalten bleibt sowie durch die Festsetzung von niedrigen Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3. Der außerhalb des Plangebietes, entlang der westlichen Grenze verlaufender, extensiv instandgehaltener Graben weist potentiell eine etwas höhere Bedeutung als Nahrungsbiotop auf. Eine Beeinträchtigung ist durch Umsetzung der Planung gegenüber der Vornutzung nicht gegeben. Durch vorgenannte Maßnahmen wird si-

chergestellt, dass das Insektenaufkommen im Plangebiet nicht erheblich abnimmt; eine Abnahme der Qualität als Nahrungs- und Jagdhabitat ist somit sicher ausgeschlossen.

Erhebliche, nachteilige betriebsbedingte Wirkungen infolge der Siedlungsimmis-sionen, sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen in Form der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzung ebenfalls auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisie-rung des Vorhabens, auch durch die Vermeidungsmaßnahmen begründet, nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

### Amphibien

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL für Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*/ syn. *Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Südwestlich des Plangebietes in ca. 275 m Entfernung entlang der Gleise bei einem Gehölz umstandenen, extensiv instandgehaltenen Graben wurden 1996 und 2000 in geringer Zahl Amphibien nachgewiesen (GeoPortal MV. 2019). 1996 Erdkröte (*Bufo bufo*), Grünfrosch (*Pelophylax indet.*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*). Im Jahr 2000 wurde kein Grünfrosch mehr erfasst. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich verbreitungsbedingt beim kartierten Grünfrosch um den Teichfrosch (*Pelophylax „esculentus“*), da der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) nur noch an wenigen, südlich liegenden Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet ist. Der Laubfrosch ist im Anhang IV der FFH-RL gelistet. Es gibt keine aktuelleren Nachweise. Der Graben ist der fortgesetzte Verlauf des Grabens der außerhalb und südlich des Plangebietes verläuft.

Das Plangebiet ist als Fortpflanzungsstätte und Laichgebiet für genannte FFH-Arten von keinem Wert, da geeignete aquatische Lebensräume, Feuchtwiesen und Auen fehlen. Der extensiv instandgehaltene Abflussgraben außerhalb des Plangebiets mit dauerhaft geringem Wasserstand bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Arten gem. Anhang IV der FFH-RL. Bei den Ortsbegehungen (März, Mai 2018 und Juni 2019) konnten keine Amphibien oder Anzeichen auf diese festgestellt werden. Der Graben wäre potentiell als Laich- oder Aufenthaltsgewässer für wenig anspruchsvolle Arten, wie die Erdkröte (*Bufo bufo*) oder den Teichfrosch (*Pelophylax „esculentus“*) geeignet. Von der Umsetzung des Bebauungsplanes bleibt der Graben unberührt bzw. gegenüber der Vornutzung unbeeinträchtigt. Da im unmittelbaren Umfeld keine weiteren geeigneten Laichgewässer vorhanden sind, stellt das Plangebiet maximal einen Sommerlebensraum dar. Hierbei ist zu beachten, dass das Plangebiet zum Teil durch Wohn- und Kleingartennutzung durch Versiegelung und Verdichtung vorgeprägt ist. Dies steht der geplanten Neuversiegelung mit geringen Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3 entgegen. Das Plangebiet weist durch bestehende Versiegelung eine zum Teil eingeschränkte Sommerlebensraumqualität und Durchwanderbarkeit auf. Eine verbotstatbeständige Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Umsetzung der Planinhalte ist hinreichend sicher auszuschließen.

Wertvolle Flächen hinsichtlich der Durchwanderbarkeit, wie z.B. Feuchtwiesen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mögliche Wanderbewegungen sind auch nach Um-

setzung der Planinhalte möglich, da die bestehende Einzelhausbebauung mit gärtnerisch gestalteten Freiflächen weiterhin durchwanderbar bleiben wird. Um Verbotstatbestände innerhalb der Bauzeit auszuschließen, ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass durch Bodenaushub steilen Böschungen (>45°) vermieden und etwaige Abgrabungen schnellstmöglich wieder verschlossen werden. Im Bereich von Abgraben hineingefallene Amphibien sind aufzusammeln und an sichere Standorte zu verlagern.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet werden sich nicht erheblich verschlechtern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### Reptilien

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Für die Europäische Sumpfschildkröte fehlen im Plangebiet geeignete aquatische Strukturen mit durchgängiger Wasserführung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Zusätzlich ist sie verbreitungsbedingt auszuschließen.

Für die Zauneidechse sowie die Schlingnatter fehlen im Plangebiet geeignete Vegetationsstrukturen mit lockeren Oberböden, wie z.B. Magerrasen, im Wechsel mit dichteren Gehölzstrukturen. Insbesondere fehlen besonnte und gut grabbare Offenbodenbereiche (ohne permanente anthropogene Störungen) zur Eiablage und Nahrungsaufnahme. Besonders günstige Biotope weisen eine Mosaikstruktur aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation, eingestreuten Freiflächen und vereinzelt Gehölzen auf. Zur Eiablage werden sonnenexponierte Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung aufgesucht. Das Untersuchungsgebiet ist jedoch geprägt von großflächiger Kleingarten- sowie vereinzelt Wohnnutzung mit intensiv gepflegten Ziergärten. Auf diese Flächen bestehen zwar zum Teil sonnenexponierte Standorte, allerdings sind sie durch die anthropogene Präsenz und den damit einhergehenden Nutzungsdruck als Habitat ungeeignet. Ein weiterer unversiegelter Bereich, der durch Staudenflur geprägt ist, eignet sich ebenfalls nicht als sonnenexponierter Standort. Im Zusammenhang mit der insgesamt aber armen Habitatstruktur geht mit der Umsetzung der Planinhalte keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Reptilien einher. Die dauerhaft präsente anthropogene Störwirkung durch den Gebäudebestand und die Gartennutzung ist diesbezüglich ebenfalls zu berücksichtigen.

Eine etwaige, eingeschränkte Wanderbewegung von Individuen durch das Plangebiet ist jedoch nicht endgültig auszuschließen. Diese wird jedoch auch nach Umsetzung der Planinhalte möglich sein, da die geplanten Einzel-, Doppel-, und Mehrfamilienhäuser umwandert werden können. Eine Barrierewirkung ist durch die geplante, lockere Wohnbebauung nicht zu erwarten. Ein signifikant ansteigendes Tötungsrisiko infolge der geplanten Wohnbebauung ist aufgrund der allseitig angrenzenden bestehenden Wohn- und Gewerbenutzung nicht ersichtlich. In ca. 1,3 km Entfernung zum Plangebiet wurde 2011 eine Kreuzotter (*Vipera berus*) auf Feuchtgrünland nahe eines Kleingewässers kartiert. 2008 wurde in über 3 km Entfernung vom Plangebiet, nördlich der Gemeinde Pruchten, nahe dem Gewässer „Barther Strom“, eine Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kartiert. Aufgrund der unterschiedlichen Habitatstrukturen zum Plangebiet und der angegebenen Distanzen kann eine räumliche Verknüpfung

der kartierten Arten zum Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände innerhalb der Bauzeit auszuschließen, ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass durch Bodenaushub steilen Böschungen (>45°) vermieden und etwaige Abgrabungen schnellstmöglich wieder verschlossen werden. Im Bereich von Abgraben hineingefallene Reptilien sind aufzusammeln und an sichere Standorte zu verlagern.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist hinreichend sicher auszuschließen.

### Fische

In die Gruppe der Fische und Rundmäuler, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Europäische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) und der Atlantische Stör (*Acipenser oxyrinchus*).

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die genannten Fische und weitere Fischarten auf. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Gewässer im Plangebiet kartiert.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von geeigneten Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Auch für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer bietet das Plangebiet keine besonders geeigneten Habitatstrukturen, da eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen fehlt. Zu den bevorzugten Nektarpflanzen für die Falter zählen verschiedene Vertreter aus den Familien der Nelkengewächse (*Caryophyllaceae*), Geißblattgewächse (*Caprifoliaceae*) und Schmetterlingsblütler (*Fabaceae*), die die Freiflächen im Plangebiet, tlw. infolge ihres Nutzungsregimes und der Standortbedingungen, nicht aufweisen.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der

Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Als Lebensraum benötigt der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen. Der Breitrand ist auf nährstoffarme Standgewässer mit flächigem Pflanzenbewuchs in den Ufer- und Flachwasserbereichen angewiesen. Das Vorkommen des Breitrands sowie des Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfers ist aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen sicher auszuschließen. Im Plangebiet liegen oder verlaufen keine Gewässer.

Der nur vereinzelt bestehende ältere Baumbestand (ein älterer Einzelbaum) im Plangebiet weist nicht die für den Eremiten und/oder Großen Eichenbock notwendige Maß an physiologisch geschwächten oder Schadstellen (Astabbruch, Höhlungen etc.) auf. Der Baumbestand insgesamt wird weitestgehend erhalten und nur ein Baum mit Stammdurchmesser über 0,5 m ist zur Fällung vorgesehen. Der Einzelbaumbestand weist insgesamt keine besondere Habitatqualität auf. Waldstrukturen fehlen im Plangebiet gänzlich.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Moosjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichenden Biotopstrukturen (das Fehlen von Süßgewässern und/ oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.), ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Es sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichenden Biotopstrukturen ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

## Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der VSchRL für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.<sup>3</sup> Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes, dem Vorkommen einiger, überwiegend jüngerer Einzelbäume, weiterer Gehölzstreifen sowie des Gebäudebestandes ist das Vorkommen von Gehölz- und Gebäudebrütern möglich. Geeignete Freiflächen, wie Acker oder Grünland, welche von Bodenbrütern genutzt werden könnten, bestehen nicht. Die vereinzelt bestehenden Grünflächen, z.B. die Ruderale Staudenflur im östlichen Teil des Plangebietes oder die Zierrasenbereiche, weisen aufgrund ihrer Dichte und Höhe oder der anthropogenen Präsenz keine besondere Eignung für Bodenbrüter, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), auf.

Hinweise auf ein Brutgeschehen in dem Einzelbaumbestand sowie dem kleinflächigem Gebäudebestand (Wohnhäuser, leerstehende Häuser und ehemalige Gebäude des Erwerbsgartenbaus) wurden im Zuge der Bestandserfassung (März/Mai 2018 und Juni 2019) nicht erbracht. Eine Aktivität von Schwalbenvögeln im Geltungsbereich konnte nicht erfasst werden, jedoch im nördlich angrenzenden Wohngebiet durch Sichtung von Flugrouten. Strukturen, wie Nestkonstruktionen wurden nicht festgestellt.

Eine detaillierte Brutvogelkartierung ist aufgrund des Charakters eines Angebotsbebauungsplans, welcher zudem noch die langfristige Neuordnung des Stadtbereichs steuern soll, nicht zielführend, da der Zeitpunkt der Umsetzung der Planinhalte/voraussichtlichen Eingriffe für die einzelnen Baugrundstücke nicht definiert und eine Nutzung der potentiell geeigneten Habitatstrukturen (Bäume, Sträucher, Gebäude), insbesondere durch die Gilde der ubiquitären Vogelarten, nicht hinreichend sicher für die Zukunft ausgeschlossen werden kann. Da von einem langwierigen, sich über einige Jahre erstreckenden Planungsprozess auszugehen ist, ist es zielführend und sachgerecht, durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sicher auszuschließen sind. Dies kann erfolgen, indem die Fällung von Bäumen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit und nach vorheriger Bestandskontrolle durchzuführen sind. Sollten vor Gebäudeabriss Bestandsspuren, von Vögeln, wie der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) festgestellt werden, sind nachgelagerte Maßnahmen durchzuführen, etwa durch das Anbringen von Nisthilfen an zu erhaltenden Bestandsgebäuden. Die Avifauna ist durch eine Bauzeitenregelung zu schützen. Ggf. werden ebenfalls nachgelagerte Maßnahmen erforderlich, wenn vor Baumfällung Baumbrüter nachgewiesen werden oder entsprechende Hinweise ersichtlich werden.

Grundsätzlich ist jedoch aufgrund der angrenzenden anthropogenen Nutzungsstrukturen im Plangebiet und außerhalb, hier: Wohnnutzung, Gewerbe, angrenzendes Gewerbe, Kleingartennutzung, Straßenverkehr (Weidenweg, Arndtstraße) mit typischen Emissionen sowie einer bereichsweise hohen Bestandsversiegelung, ausschließlich mit störungstoleranten, ubiquitären Arten („Siedlungsbewohner“/„Stadtvogel“) zu rechnen. Mögliche Arten sind u.a.:

Höhlenbrüter:

- Blaumeise (*Parus caeruleus*)

---

<sup>3</sup> Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Rauchschnäpper (*Hirundo rustica*)

Freibrüter:

- Amsel (*Turdus merula*),
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Baumbrüter (Nestbau):

- Elster (*Pica pica*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Gebäudebrüter (Nestbau):

- Mehlschnäpper (*Delichon urbica*)

Bodenbrüter sind aufgrund signifikant fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Aufgrund seiner urbanen und anthropogenen Prägung weist das Plangebiet keine Funktion als Kernbereich landschaftlicher Freiräume auf und dementsprechend hat es keine Bedeutung als Rastgebiet für landlebende und marine Vogelarten. Es bietet keine Schlafplätze für Gänse, Kraniche und Schwäne (Geoportal MV 2019).

Folglich ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung der Planinhalte hinreichend sicher auszuschließen.

Es wird zusätzlich zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Bereich der Gebäudebrüter empfohlen, dem geringen Quartierspotential der Gebäude entsprechend, 2 Halbhöhlen an zu erhaltende Bäume oder nach Möglichkeit je abzureißendem Gebäude mit 10-30 m<sup>2</sup> Grundfläche oder 4 Halbhöhlen je abzureißendem Gebäude mit 30-70 m<sup>2</sup> Grundfläche anzubringen. Diese können als Quartiere dienen und einen, potentiell unwahrscheinlichen, Lebensraumverlust von Quartieren überbrücken.

**Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Einer artenschutzrechtlich bedeutsamen Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen oder einer Zerstörung von Gelege bzw. unflüggen Individuen kann effektiv durch ein adäquates Bauzeitenmanagement entgegengewirkt werden, welches die Beräumung der Fläche (flächige Beseitigung von Vegetation) außerhalb der Brutzeiten terminiert. Auch die Tötung von gebüsch- und/oder baumbrütenden Individuen durch evt. notwendige Rodungsarbeiten (zur Baufeldfreimachung) ist durch ein adäquates Bauzeitenmanagement außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 30.09 bis 01.03 eines jeden Jahres) sicher auszuschließen.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu erwarten. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist und vom Tier als negativ wahrgenommen und zu einer negativen Reaktion, wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten.

Da das Plangebiet durch Siedlungsbereich und Wohn- und Kleingartennutzung geprägt und überwiegend durch Siedlungsbereich eingerahmt ist, zeichnen sich die im Plangebiet pot. vorkommenden Vogelarten, nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen durch die menschliche Präsenz, durch relative Störungsunempfindlichkeit aus und treten stets auch in unmittelbarer Siedlungsnähe auf. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Avifauna durch die im Bebauungsplan aufgezeigte, ergänzende Wohnbauentwicklung erheblich beeinträchtigt wird oder das Plangebiet zukünftig gänzlich meidet.

Die ubiquitären Arten weisen zudem keine spezifische Standorttreue auf. Die anteilige Beseitigung von Gehölzstrukturen kann partiell als Störung gewertet werden; eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der prüfungsrelevanten Arten ist nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Individuen auf angrenzende Flächen, hier im speziellen auf die nördlich und nordöstlich des Geltungsbereichs bestehenden Hausgärten mit Gehölzstrukturen oder auf die großflächigen Grünstrukturen entlang der Gleise und in den Park bei der Sundischen Straße ausweichen. Nach Umsetzung der Planung ist diesen Arten die Rückkehr möglich, da neue Grundstücke mit Gärten und Gehölzstrukturen entstehen und bestehende Strukturen zum Teil erhalten bleiben. Zusätzlich werden einige Bäume im Plangebiet neugepflanzt.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der am Standort bereits bestehenden Wohn- und Kleingartennutzung keine relevante Situationsänderung, zumal die beanspruchte Fläche in Teilen durch Versiegelung, intensiv gepflegte Flächen und unmittelbaren Siedlungsnähe geprägt ist und für o.g. Artengruppe ohnehin keine wichtige Funktion übernehmen kann.

Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32/2 dienen vorrangig der Erhaltung und Erweiterung der bereits am Standort befindlichen Wohnnutzung, was mit einer Umnutzung von Kleingartenflächen und dem Abriss der zugehörigen Infrastruktur (Schuppen, Lauben, Bungalows) einhergeht. Eine Neuversiegelung entsteht v.a. im südlichen Bereich.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitats gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind.

Für die Umsetzung der in dem Bebauungsplan Nr. 32/2 aufgezeigten Wohnbauentwicklung ist die Beseitigung von einigen Bäumen und geringfügig weiteren Gehölzstrukturen sowie von Staudenflur unvermeidbar. Durch vorhergehend genannte Standorte und Grünflächen mit Gehölzen haben die im Plangebiet potentiell vorkommenden, störungsunempfindlichen, nicht standorttreuen Individuen die Möglichkeit, innerhalb des Reviers auszuweichen, so dass die Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Nach Umsetzung der Planung ist eine Rückkehr dieser Arten möglich, da begrünte Flächen mit Gehölzen als Hausgärten entstehen, für welche mit einer GRZ von 0,3 die Voraussetzungen geschaffen werden.

Um einen artenschutzrechtlichen Genehmigungstatbestand hinreichend sicher auszuschließen, ist zudem sicherzustellen, dass die Rodungs- bzw. Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit (vom 01. März bis 30. September) erfolgen. Zudem besteht durch die geplante Neuanpflanzung von Bäumen entlang der Verkehrsflächen sowie in den Baugebieten für störungstolerante Arten die Möglichkeit, das verloren gegangene Revier wieder zu besiedeln, sodass (eine Umsetzung der aufgezeigten Bauzeitenbeschränkung vorausgesetzt) das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen ist. Zur Sicherung der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume sowie den fachgerechten Ablauf der Rodung ist eine Ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro bzw. einen anerkannten Fachgutachter erforderlich. Zudem sind Gebäude vor Abriss und zur Fällung angezeigter, potentieller Höhlenbaum fachgutachterlich zu untersuchen und bei (Positiv-)Nachweis dieser der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen und gesonderte Maßnahmen abzustimmen

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte bei Umsetzung der zuvor beschriebenen und im folgenden Kapitel dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

#### 4. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen<sup>4</sup>

Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen (VM) zur Abwendung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	<b>Bauzeitenbeschränkung - Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden:</b> Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober, innerhalb der Brutzeit von Vögeln und Reproduktionszeit von Fledermäusen, auszuschließen. Sollten die Beräumungsmaßnahmen in die Brut- und Reproduktionszeit hinein-

<sup>4</sup> Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)).

reichen, sind mit der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde gesonderte Maßnahmen abzustimmen und nur nach erfolgter Rücksprache durch Vergrämnungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Brutplätze im Baubereich besetzt sind, sofern im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vorhergehend nicht ganzjährig geschützte Niststätten festgestellt wurden. In diesem Fall sind diese ebenfalls der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen und gesonderte Maßnahmen abzustimmen. Weiterhin ist der Abriss außerhalb des Ausschlusszeitraumes nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft. Ein geeigneter Zeitraum zur Beseitigung der Gehölze sowie zum Gebäudeabriss ergibt sich im Zeitraum vom 01.11 -28.02.

- VM 2** **Bauzeitenbeschränkung – Fällung pot. Höhlenbäume:** Die Fällung von potentiellen Höhlenbäumen (Altbäumen mit einem Stammdurchmesser von  $\geq 30$  cm und geeigneter Höhlenbildung) ist außerhalb der Reproduktionszeit (Ende Mai bis Mitte August) und außerhalb der Winterschlafphase (Anfang November bis Ende März) von Fledermäusen zu terminieren. Der zur Fällung angezeigte potentielle Höhlenbaum im Plangebiet (Baum Nr. 1280) ist nur nach erfolgter Begutachtung durch einen anerkannten Fachgutachter mit Negativnachweis von Fledermausquartieren und ganzjährig geschützter Niststätten sowie nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft. Bei erbrachtem (Positiv-)Nachweis sind diese der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen und gesonderte (und ggf. vorgelagerte) Maßnahmen abzustimmen und Festlegungen und Genehmigungen gemäß § 44 Abs. 5 sowie ggf. auch gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme vorstehender Bauzeitenbeschränkung ist ebenfalls nur nach Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthaft.
- VM3** **Ökologische Baubegleitung – Sicherung Bauzeitenmanagement:** Zur Sicherung der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume sowie den fachgerechten Ablauf der Rodung und den vorgesehen Zeiträumen für den Gebäudeabriss, außerdem für den Schutz der Herpetofauna, ist eine Ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro bzw. einen anerkannten Fachgutachter erforderlich.
- VM4** **Gebäudekontrolle auf Fledermausbesatz und Gebäudebrüter vor Abriss:** Der Gebäudebestand und die durch Planung abzureißenden Gebäude weisen aufgrund ihrer Strukturmerkmale (Zugluft, keine alten Dachkonstruktionen, geringe Nischenvielfalt) keine hohe Eignung für Fledermausbesatz und als Quartier auf. Aufgrund der als sehr langwierig zu erwartenden Umsetzungsdauer und der Erwartung, dass die einzelnen Baumaßnahmen zeitlich unkoordiniert, konsekutiv erfolgen werden, ist es sinnvoll, die abzureißenden Gebäude zeitnah vor dem geplanten Abriss auf Fledermausbesatz und genutzte Quartiere sowie Vorhandensein von Gebäudebrütern (Vögel) und deren Niststätten zu untersuchen, um aktuelle und belastbare Nachweise sicherzustellen. Sollten trotz schlechter Eignung des Plangebietes Fledermäuse oder Quartiere und Niststätten nachgewiesen werden, sind mit der zuständigen Behörde weitere Maßnahmen abzustimmen, um ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Dies können Nisthilfen und Nistkästen sein. Ggf. sind Festlegungen und Genehmigungen gemäß § 44 Abs. 5 sowie ggf. auch gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.
- VM5** **Schutz der Herpetofauna:** Um Verbotstatbestände innerhalb der Bauzeit auszuschließen, ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass durch Bodenaushub steilen Böschungen ( $>45^\circ$ ) vermieden und etwaige Abgrabungen schnellstmöglich wieder verschlossen werden. Im Bereich von Abgrabungen hineingefallene Reptilien und Amphibien sind aufzusammeln und an sichere Standorte zu verlagern.

**CEF1**                    **Anbringen von Fledermauskästen und Halbhöhlen:** Vor Gebäudeabriss von Schuppen, Garagen, Bungalows sowie des einzelnen Ferienhauses sind für eine Grundfläche von 10-30 m<sup>2</sup> des Gebäudes je 2 Fledermauskästen der Firma Schwegler oder vergleichbar an Bäume oder nach Möglichkeit an zu erhaltenden Bestandsgebäude anzubringen, um einen potentiellen Verlust von Sommerquartieren zu überbrücken und es sind 2 Halbhöhlen für Gebäudebrüter (Vögel) anzubringen. Ab einer Gebäudegrundfläche von 30-70 m<sup>2</sup> sind jeweils 4 Fledermauskästen und 4 Halbhöhlen entsprechend der Vorgaben anzubringen. Gewächshäuser sind diesbezüglich nicht zu berücksichtigen.

Das Durchführen von FCS-Maßnahmen ist für die Umsetzung der Planung nicht notwendig. Ggf. können sich bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nachgelagerte Maßnahmen, wie das Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen ergeben.

## 5. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32/2 „Weidenweg“ der Stadt Barth wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Hierdurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes im Bauleitverfahren sichergestellt.

Der Geltungsbereich umfasst hauptsächlich bestehende Wohn- und Kleingartennutzung sowie größeren Zierrasenbereichen und einer Staudenflur (RHU), welche auf einer Aufschüttung im östlichen Bereich des Plangebietes entstanden ist. Diese ist naturschutzfachlich als etwas wertvoller einzustufen. Das Plangebiet ist im nördlichen und nordwestlichen Bereich überwiegend durch die Strukturarme Kleingartenanlage (PKA) geprägt, welche naturschutzfachlich als geringwertiges Biotop zu werten ist. Im südlichen und östlichen Plangebiet befindet sich überwiegend Wohnnutzung mit Ziergärten, sodass diese Flächen ebenfalls von nur geringem naturschutzfachlichem Wert sind. Der Baumbestand im Plangebiet ist überwiegend durch Jüngere Einzelbäume (BBJ) und Siedlungshecken geprägt. Nur vereinzelt bestehen ältere Einzelbäume (BBA) mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm, welche als Höhlenbäume relevant sein können. Die bestehenden und allseitig unmittelbar angrenzenden Wohn- und Kleingarten- sowie Kleingewerbenutzungen und die damit einhergehenden Immissionen sowie die zentrumsnahe Lage des Plangebietes prägen den Standort wesentlich und schließen das Vorkommen störungsanfälliger Arten sicher aus.

Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen und einer Analyse der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen erfolgte eine negative Potentialabschätzung der meisten prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2).

Unter Berücksichtigung einer adäquaten Bauzeitenregelung (Gehölzrodung außerhalb der Brutsaison von Vögeln und Reproduktionszeit von Fledermäusen), der zeitlich abgestimmten und durch eine Ökologische Baubegleitung begleiteten Beseitigung von pot. Höhlenbäumen sowie der Gebäudekontrolle auf Fledermausbesatz und Niststätten von Vögeln vor Abriss, mit sich ggf. daraus ergebenden weiteren Maßnahmen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Vogel- und Fledermausarten faktisch auszuschließen. Zusätzlich werden Fledermauskästen als Überbrückungsmaßnahme für eine potentielle Beeinträchtigung von Sommerquartieren empfohlen. Für die anderen prüfungsrelevanten Arten

wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte ermittelt.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

## 6. Quellenverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen, gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006, letzte Änderung 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 01. Juli 2013)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

### Literaturquellen, Karten, Fachgutachten

BAST ET AL. (2010): Laubfrosch < [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_hyla\\_arborea.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_hyla_arborea.pdf)>, Abruf 24.05.2019

BAST ET AL. (2010): Moorfrosch < [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_rana\\_arvalis.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_rana_arvalis.pdf)>, Abruf 24.05.2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (Hrsg) (2014): UmweltWissen – Natur. Biber – Baumeister der Wildnis. Augsburg.

BLAB, J.; BRÜGGEMANN, P. & H. SAUER (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfels Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 34: 94 S.

BINNER, U. (2012): Erkennen von Quartiersbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten < [https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Tagungsbeitraege/2012/2012\\_Udo\\_Binner.pdf](https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Tagungsbeitraege/2012/2012_Udo_Binner.pdf)>, Abruf 01.11.2019

BLESSING/ SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2013): Gemeine Flussmuschel <[https://www.bafg.de/DE/02\\_Aufgaben/03\\_Oekologie/02\\_Themen/Artensteckbriefe/6\\_weichtiere/flussmuschel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Artensteckbriefe/6_weichtiere/flussmuschel.pdf?__blob=publicationFile)>, Abruf 24.05.2019

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (O. J.): Biber < <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/biber-castor-fiber.html>>, Abruf 27.05.2019.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (O. J.): Grüne Mosaikjungfer <[https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis/oekologie-lebenszyklus.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/libellen/grosse-moosjungfer-leucorrhinia-pectoralis/oekologie-lebenszyklus.html?no_cache=1)>, Abruf 24.05.2019.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (O.J.): Nachtkerzenschwärmer- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina.html>, Abruf 24.05.2019.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=intro>, letzter Abruf: 24.05.2019

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-richtlinie. Arten – FFH-Berichtsdaten 2019 Verbreitungskarten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, letzter Abruf: 06.11.2019

BREU ET AL (2010): Europäische Sumpfschildkröte <[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_emys\\_orbicularis.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_emys_orbicularis.pdf)>, Abruf 24.05.2019

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Heidelberg. S. 189, 193-195

KRAPPE ET AL. (2010): Rotbauchunke [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_bombina\\_bombina.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_bombina_bombina.pdf), Abruf 24.05.2018

KRÜGER, F (2016): Fledermäuse in milden Wintern <https://www.fledermausschutz.de/2016/01/19/fledermaeuse-in-milden-wintern/>, Abruf 01.11.2019

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Rauchschnalbe. <<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103147>>, Abruf 24.05.2019.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Mehlschnalbe. - <<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103146>>, Abruf 24.05.2019.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). - <[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/massn/102321](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321)>, Abruf 24.05.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie - <[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)>, Abruf 24.05.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): *Lacerta agilis*. <[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_lacerta\\_agilis.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lacerta_agilis.pdf)>, 24.05.2019.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Fortschreibung des Prioritätenkonzeptes zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische und Rundmäuler in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns. Materialien zur Umwelt 2013, Heft 1. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2019): Kartenportal Umwelt. Online. Im Internet unter: [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de). letzter Abruf 24.05.2019.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ- UND-FORSCHUNG M-V (2019): Landesdatenbank. Rostock

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin

NEUBERT ET AL. (2004): Eurasischer Biber. <[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_castor\\_fiber.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_castor_fiber.pdf)> Abruf 24.05.2019

NEUBERT ET AL. (2004): Fischotter. <[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_lutra\\_lutra.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra.pdf)> Abruf 24.05.2019

NPK MERKBLÄTTER ZUM DEVISIEREN (2004): Bauen & Tiere. Wild lebende Tiere im Siedlungsraum Maßnahmen zur Förderung und Schadensverhütung, Zürich.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (2019): Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

RUGE, K. (1989): Vogelschutz – ein praktisches Handbuch. Otto Maier Ravensburg.

RUNGE, H., Simon, M., Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, Marburg

SCHNEEWEISS, N.; et al (2013): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis. In: NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23 (1) 2014, Potsdam

VOEKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Matzlow-Garwitz

WATERSTRAAT ET AL. (2012): Nordseeschnäpel <[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_coregonus\\_oxyrinchus.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_coregonus_oxyrinchus.pdf)>, Abruf 24.05.2019

ZETTLER ET AL. (2010): Zierliche Tellerschnecke <[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_anisus\\_vorticulus.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_anisus_vorticulus.pdf)>, Abruf 24.05.2019

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERNS (2019): Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern < <https://www2.flora-mv.de/>>, letzter Abruf 01.11.2019